

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 27. Nov. 2023

Bgm.: .....  
Dez.: .....  
FB: .....  
Anl.: ..... PWZ: ..... €

Stadt Emmerich am Rhein

Bürgermeister  
Herr  
Peter Hinze  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat  
Nr. 23 / 20 23  
Eingang am: .....  
zur Kenntnis an  
I .....  
II o. III .....  
FB (o. a.) 2 .....  
Vorlage zur Sitzung Vw.-  
Vorstand am .....  
Anlage (n): .....



Sprecher  
Christoph Kukulies  
info@afd-emmerich.de  
Mobil: 0177 9580811

**Eingabe nach § 24 GO NRW / § 4 Anregungen und Beschwerden - Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein durch die Alternative für Deutschland (AfD) - Stadtverband Emmerich am Rhein**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt, den Bürgermeister und die Verwaltung anzuweisen, dass die Gebühren für Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein wieder mit Bargeld bezahlt werden können. Andernfalls ist hierüber ein Ratsbeschluss für die Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vorzubereiten.

**Begründung:**

Seit dem 1. November müssen Gebühren im Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein unbar beglichen werden. Es gibt nur noch die Möglichkeit per EC-Karte und Kreditkarte zu zahlen. Ein Hinweis zur ausschließlichen bargeldlosen Zahlung fehlt in der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Im Euro-Währungsgebiet ist der Euro das einzige gesetzliche Zahlungsmittel. Liegt keine spezifische Vereinbarung in Bezug auf die Zahlungsmittel vor, sind die Gläubiger verpflichtet, Zahlungen in Euro zu akzeptieren.

Die Abschaffung, die Gebühren in bar zu begleichen, ist keine Maßnahme im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung. Es liegt keine spezifische Vereinbarung mit den Gläubigern (Bürgern) vor. Daher ist, als Mindestanforderung für diese Maßnahme, ein Ratsbeschluss notwendig.

Ein EU- Rechtsverstoß liegt jedoch darin, dass mangels einer Ausnahmeregelung diejenigen Gebührenpflichtigen, die keinen Zugang zu einem Girokonto erhalten, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Auf die Möglichkeit der Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut auf das Gebührenkonto der Stadt Emmerich am Rhein, können sie wegen der damit verbundenen erheblichen Zusatzkosten nicht verwiesen werden. Aus demselben Grund liegt in dem Barzahlungsausschluss auch ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vor.

Wir halten es für wichtig, dass Menschen ohne Konto am Wirtschaftsleben teilnehmen können. Das Recht auf finanzielle Privatsphäre kann allein durch Barzahlung effektiv gewahrt werden.

In Emmerich am Rhein werden die Parkgebühren zu großen Teilen in bar bezahlt, daher sehen wir nicht die Problematik des unverhältnismäßig hohen personellen und sicherheitstechnischen Aufwands, auch anfallende Gebühren in bar zu begleichen.

Sprecher AfD Stadtverband Emmerich am Rhein

Emmerich am Rhein, 25.11.2023